



Zl.: 120-20-2026
21.04.2026

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a und Abs. 7, sowie § 94d Z. 16 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF., in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 13.07.1994, betreffend Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister, werden folgende Verkehrsbeschränkungen verordnet:

1. Vorhaben

Sanierung Güterweg Fronbühel
im Auftrag des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland
durch die Fa. Bitubau GmbH

2. Betroffener Straßenabschnitt und Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen

Güterweg Fronbühel (Teilstück Grst. Nr. 1497/3, KG Strass)

Diese Verordnung liegt dem beiliegenden Lageplan vom 21.04.2026 zu Grunde.

Die Aufstellung nachstehender Verkehrszeichen wird wie folgt jeweils am Beginn und Ende des betroffenen Straßenabschnittes entsprechend dem Lageplan vom 21.04.2026 festgelegt:

- a) Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind die **RVS-Regelpläne 05.05.44** maßgebend.
- b) 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer **Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h** bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 5,00 m **verboten** („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960)

3. Die Verordnung ist gültig für die Dauer der Arbeiten, jedoch längstens bis 30. Mai 2026.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Für die Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen nach Beendigung der Arbeiten hat die Fa. Bitubau GmbH im Einvernehmen mit der Gemeinde Straß im Attergau zu sorgen.



Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Anbringung und Entfernung einer Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich auf Verlangen bekannt zu geben.

Der Bürgermeister:

Thomas Mayrhofer

Ergeht elektronisch an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel
2. Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Straß im Attergau
www.strassimattergau.at
3. Antragsteller Fa. Bitubau GmbH
4. Polizeiinspektion St. Georgen
5. Rotes Kreuz, Ortsstelle St. Georgen im Attergau
6. Wegeerhaltungsverband Alpengvorland

